S 5 AS 267/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 267/22 ER
Datum	08.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SF 122/22 ER RG
Datum	30.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 01.04.2022 (L 7 SF 78/22 ER) wird als unzulÃ¤ssig verworfen; die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 01.04.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet Ã¼ber die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge gegen den Beschluss nach Â§ 199 Abs. 2 SGG ebenso wie Ã¼ber die Gegenvorstellung gegen diesen Beschluss durch seinen Vorsitzenden. Dies folgt schon aus dem Â§ 178a SGG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, dass in denjenigen FÃ¤llen, die im Wesentlichen Anlass zur Entwicklung der auÃerordentlichen Beschwerde gegeben haben, das Gericht ggf. fÃ¼r Abhilfe zu sorgen hat, dem der Fehler unterlaufen ist (iudex a quo; vgl. dazu etwa BSG, Beschluss vom 15.08.2005 â B 1 A 1/04 S, juris, Rn. 5, juris). Dies zeigt auch die Ausgestaltung der Entscheidung auf eine

begrÃ¼ndete AnhÃ¶rungsrÃ¼ge als Abhilfe durch Â§ 178a Abs. 5 Satz 1 SGG. Abhelfen kann nur, wessen Entscheidung angegriffen ist (Flint in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 178a SGG , Rn. 78).

Die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge ist gemÃ¤Ã Â§ 178 a Abs. 4 Satz 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Nach Â§ 178 a Abs. 1 Satz 2 SGG findet die RÃ¼ge gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung nicht statt. Der Beschluss des Senats gemÃ¤Ã Â§ 199 Abs. 2 Satz 1 SGG vom 01.04.2022 ist eine solche mit der AnhÃ¶rungsrÃ¼ge nicht angreifbare Zwischenentscheidung. Sie trifft nur eine vorlÃ¤ufige Regelung im Zwischenverfahren (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.12.2009 â L 7 KA 161/09 B ER, juris; Haack in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, 2. Auflage 2021, Â§ 178a, Rn. 26).

HÃ¤lt man in der hier gegebenen verfahrensrechtlichen Situation den auÃerordentlichen Rechtsbehelf der Gegenvorstellung gegen einen (stattgebenden) Aussetzungsbeschluss fÃ¼r statthaft, lÃ¤sst das Vorbringen des Antragstellers nicht erkennen, inwiefern der Beschluss des Senats vom 01.04.2022 auf schwerwiegenden GrundrechtsverstÃ¶Ãen beruhen oder jeder gesetzlichen Grundlage entbehren kÃ¶nnte (vgl. zu diesem Erfordernis zuletzt etwa BSG, Beschluss vom 26.02.2021 â B 5 SF 1/21 C, juris, Rn. 4 â 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 05.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024